

# Faktencheck

# VIDEOKONFERENZEN

## § 98C SCHULGESETZ

§ 98c des Hamburgischer Schulgesetzes (HmbSG) regelt die wesentlichen Grundsätze und den rechtlichen Rahmen in Bezug auf den Einsatz von Videotechnik anlässlich der Durchführung des Fern-, Wechsel- und Hybridunterrichts.



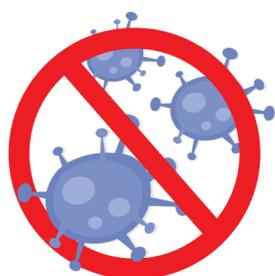
## VERPFLICHTENDE TEILNAHME

Die Teilnahme an den Videokonferenzen kann von den Schülerinnen und Schülern verpflichtend verlangt werden. Es müssen der „Rechtliche Rahmen“, „Organisatorische und technische Bedingungen“ und „Didaktische Szenarien und Grenzen“ beachtet werden.



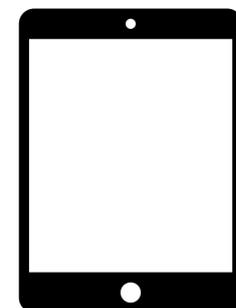
## WICHTIGER GRUND

Der Videounterricht ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durchführbar. Wichtige Gründe sind z. B. „Katastrophenfälle“, „Störungen der schulischen Infrastruktur“ sowie zum „Gesundheits-, Infektions- und Seuchenschutz“.



## TECHNISCHE AUSSTATTUNG

Alle Schüler\_innen müssen in der Lage sein, am Videounterricht teilzunehmen. Wenn keine eigenen Endgeräte vorhanden sind, können diese von der Schule ausgeliehen werden. Für Schüler\_innen, die Sozialleistungen nach dem SGB II erhalten, besteht die Möglichkeit, eine einmalige Leistung bis zu 350 € für IT-Endgeräte zu erhalten.



## VIDEOKONFERENZSOFTWARE

An der STSN wird für Videokonferenzen die Software BigBlueButton, die in IServ zur Verfügung steht, genutzt.



## LEISTUNGSBEWERTUNG

Die laufende Teilnahme am Videounterricht dient der Erfüllung der Schulpflicht und kann als Bestandteil der laufenden Unterrichtsteilnahme mit in die Leistungsbewertung der Schüler\_innen einfließen.



## PRÜFUNGEN / KLAUSUREN

Prüfungen, Klausuren oder sonstige verpflichtende Leistungsnachweise von Schüler\_innen sollen nicht per Videokonferenz durchgeführt werden, da die Kontrolle der Prüfungsbedingungen durch die Schule bspw. vor Ort in der Wohnung der Schüler\_innen nicht zufriedenstellend durchführbar ist.



## LEHRPROBEN / HOSPITATIONEN

Lehrproben bzw. Staatsprüfungen der Referendarinnen und Referendare sowie Unterrichtshospitationen sind im Rahmen des Videounterrichts möglich.



# Faktencheck

# VIDEOKONFERENZEN

## VERTRAULICHKEIT



Der Videounterricht ist vertraulich durchzuführen. Bei der Einrichtung und Konfiguration der Videokonferenzräume ist darauf zu achten, dass keine Zugangsmöglichkeit für unbefugte Dritte besteht.

Schüler\_innen werden auf die Gefahren hingewiesen.

Verstöße können in Form von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 HmbSG geahndet werden.

## AUFZEICHNUNG VERBOTEN

Jegliche Form der Aufzeichnung von Ton-, Bild- und Videodaten der teilnehmenden Nutzer\_innen ist verboten.

Sollen Aufzeichnungen von Personen innerhalb der Schule in Videokonferenzen erfolgen, sind im Vorfeld der Erstellung/Nutzung Einwilligungs- erklärungen der Betroffenen einzuholen.



## RESPEKTVOLLER UMGANG

Alles was im Präsenzunterricht zum guten Ton gehört, ist auch in virtuellen Formaten einzuhalten.

Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft gehen respektvoll miteinander um.

Dazu gehört z. B., dass keine Inhalte oder Kommentare, die jemanden beleidigen und verletzen könnten, veröffentlicht werden.

Es gelten die Gesprächs- und Verhaltensregeln, wie im Präsenzunterricht.

Wir werden in den schulischen Gremien gemeinsame Regeln für Videounterricht erarbeiten und abstimmen.



## DATENSAMKEIT

Videounterricht soll datensparsam erfolgen. Wenn Lernziele didaktisch sinnvoll nur mit Tonübertragung erreicht werden können, können Schüler\_innen die Kamerafunktion deaktivieren.

Insbesondere die Anwesenheitsprüfung kann es unter Bezugnahme auf die Schulpflicht zu Anfang und auch während des Videounterrichts erforderlich machen, dass die Kamera für einen bestimmten Zeitraum von Schüler\_innen eingeschaltet wird.

Sie sind dann verpflichtet, dieser Aufforderung der Lehrkraft nachzukommen.



## INFORMATIONSPFLICHT

Es ist keine Einwilligungserklärungen der Betroffenen mehr erforderlich.

Dennoch müssen Schulen über die Datenverarbeitungsprozesse informieren.

Dies geschieht an der STSN mit der Vorlage „Informationen zur eingesetzten Videokonferenzsoftware“

